## GEMEINDE HOHENSTEIN KREIS REUTLINGEN

27.04.1993



Als Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes kommen zur Anwendung:

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 31.8.1990 (BGBL II. S. 889,1122)
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBL I S. 132), zuletzt geändert am 31.8.1990 (BGBL II S. 889, 1122)
- 3. Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, ber. 1984 S. 519), geändert 1.4.1985 (GBl. S. 51) und vom 22.2.1988 (GBl. S. 55)
- 4. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

## TEXTTEIL

zur

Änderung des Bebauungsplanes "Sport- und Freizeitgebiet Schreientäle" in Hohenstein-Ödenwaldstetten

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)
  - 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- SO (Sondergebiet § 10 BauNVO)
- (a) allgemein zulässig: Sport- und Erholungsanlagen
- (b) in der besonders bezeichneten Fläche zulässig: Schießbahnen für Luftgewehr und Kleinkalibergewehr wenn sichergestellt ist, daß sie voll unterirdisch angelegt sind und von ihnen keine schädlichen Lärmemissionen ausgehen.
- 1.2 <u>Stellung baulicher Anlagen</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB)

Die Schießbahnen (vgl. 1.1) sind innerhalb der hierfür besonders ausgewiesenen Fläche unterirdisch zu errichten.

1.3 <u>Pflanzgebote</u> (a) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die im Bebauungsplan eingezeichneten Pflanzgebote (heimische Laubbäume auch Obstbäume) sind entsprechend den Standortangaben zu verwirklichen. Die Pflanzungen sind laufend zu unterhalten. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten und einzuhalten.

(b) Die unterirdischen Bauwerke sind mit ausreichender Erdüberdeckung und Begrünung (Wiese, flachwurzelnde Gehölze) zu versehen.

## 1.4 <u>Gültigkeit bestehender</u> <u>Festsetzungen</u>

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Sport- und Freizeitgebiet Schreientäle", genehmigt am 23.05.1979, behalten im übrigen ihre Rechtskraft.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 73 LBO)

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan als "bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO) bezeichneten Vorschriften behalten ihre Rechtskraft.

Aufgestellt:

Hohenstein, den 13.07.1993

Ausgefertigt:

Hohenstein, den 20.08.1993

(Hägele) Bürgermeister (Hägele) Bürgermeister

KRISCH + PARTNER
FREIE ARCHITEKTEN BDA
STADTPLANER SRL

REUTLINGER STR. 4 D-7400 TÜBINGEN 1 TEL.: 07071/34004 FAX.: 07071/36335 Auf Anregung des Landratsamts Reutlingen (Schreiben vom 02.09.1993; Az.: 31/4-621.41-ke/ep) wird ergänzend bemerkt:

Es ist darauf hinzuweisen, daß das Baugebiet voraussichtlich in der Zone III des zukünftigen Wasserschutzgebietes "Glastal" der Stadt Hayingen liegen wird. Vorschriften und Anforderungen aus einer entsprechenden Verordnung bleiben vorbehalten.

Hohenstein, den 29.09.1993

(Hägele, Bürgermeister)